



Organspende in der Patientenverfügung

Wünsche eindeutig dokumentieren

BZgA

Bundeszentrale
für
gesundheitliche
Aufklärung

 **BUNDESNOTARKAMMER**
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**ORGAN
SPENDE**
Die Entscheidung zählt

Organspende in der Patientenverfügung

Viele Menschen haben den Wunsch, ihr Recht auf Selbstbestimmung auch dann auszuüben, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, in Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Maßnahme selbst einzuwilligen. Der Wunsch, vor allem für die letzte Phase des Lebens selbstbestimmt zu entscheiden, sowie die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten führen dazu, dass immer mehr Menschen eine Patientenverfügung erstellen und darin ihre Entscheidung für oder gegen bestimmte medizinische Maßnahmen festlegen. Dies können zum Beispiel Beatmung, künstliche Ernährung, Reanimation oder andere Maßnahmen sein.

Wenn Sie den Wunsch haben, nach Ihrem Tod Organe zu spenden und vielleicht auch einen Organspendeausweis besitzen, in dem Sie einer Organspende nach dem Tod zugestimmt haben, ist es wichtig darauf zu achten, dass dieser Wunsch mit den Regelungen Ihrer zuvor erstellten Patientenverfügung vereinbar ist.

Hierzu ist es wichtig zu wissen, dass die Voraussetzung für eine Organspende der zuvor erfolgte Nachweis des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) ist. In erster Linie dient die Hirntod-Diagnostik dazu, den Zustand der Patientin oder des Patienten festzustellen, denn sie gibt Aufschluss darüber, ob die Person verstorben ist. Zur Durchführung der Diagnostik sind zwingend die künstliche Beatmung und die Aufrechterhaltung des Herz-Kreislauf-Systems erforderlich.

Wenn Sie also bestimmte Therapiebegrenzungen in der Patientenverfügung festlegen, wie z.B. den Ausschluss einer künstlichen Beatmung, entsteht ein Widerspruch zu einem eventuell geäußerten Organspendewunsch. In einem solchen Fall ist für die Ärztinnen und Ärzte ebenso wie für Ihre Angehörigen unklar, welcher Wunsch – Therapiebegrenzung oder Organspende – umgesetzt werden soll, denn keine der Erklärungen hat gegenüber der anderen Vorrang. Treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, müssen die Behandlungswünsche oder der mutmaßlichen Willen der Patientin oder des Patienten festgestellt werden. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige

persönliche Wertvorstellungen der Patientin oder des Patienten. Diese Feststellungen gestalten sich jedoch oft schwierig. In solchen Fällen kann das dazu führen, dass eine Organentnahme von ärztlicher Seite ausgeschlossen wird. Es ist daher wichtig, dass sich die Formulierung in der Patientenverfügung und Ihr Organspendewunsch nicht widersprechen. Hilfreiche Textbausteine hierzu finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Diese Broschüre ist nicht als allgemeine Anleitung zur Erstellung einer Patientenverfügung gedacht, sondern erklärt, was bei der Dokumentation Ihrer Entscheidung zur Organspende in einer Patientenverfügung zu beachten ist.

Die Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein Schriftstück, in dem eine einwilligungsfähige volljährige Person für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit im Voraus festlegen kann, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.

Eine wirksame Patientenverfügung setzt voraus, dass sowohl die Krankheitszustände als auch der für diesen Fall bestehende Wille konkret beschrieben werden. Die Patientenverfügung ermöglicht, dass dann, wenn Sie nicht in der Lage sind für sich selbst zu sprechen, Ihr Wille dennoch beachtet wird. Sie sichert somit Ihr Selbstbestimmungsrecht.



Von einer Patientenverfügung zu unterscheiden ist eine Vorsorgevollmacht. Mit einer solchen Vollmacht bestimmen sie Vertrauenspersonen, die für sie als Bevollmächtigte handeln können. Wenn Sie durch Unfall, Krankheit oder Alter wichtige Angelegenheiten nicht mehr eigenverantwortlich regeln können, müsste ohne eine Vorsorgevollmacht das Gericht einen Betreuer oder eine Betreuerin für Sie bestellen.



An wen richtet sich eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Ihre Patientenverfügung ist für diese ein wichtiges Dokument und rechtlich bindend. Voraussetzung ist dabei aber, dass der erklärte Wille konkret auf die eingetretene Situation zutrifft und dass die behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Patientenverfügung Kenntnis erlangen.

Tip

In die „Informationskarte Verfügungen“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung kann der Ablageort der Patientenverfügung unkompliziert festgehalten werden. Die Informationskarte kann einfach bei den Personalpapieren mitgeführt werden.



Sie können die „Informationskarte Verfügungen“ kostenfrei unter www.organspende-info.de bestellen. Alternativ senden Sie Ihre Bestellung unter Angabe der Bestellnummer 60284001 an:

BZgA, 50819 Köln
per E-Mail an order@bzga.de

Form und Minimalanforderung

Welche Form muss eine Patientenverfügung haben?

Ihre Patientenverfügung muss schriftlich verfasst und eigenhändig unterschrieben werden oder notariell beglaubigt sein. Es gibt in Deutschland keine standardisierte Patientenverfügung, den Text erstellen Sie individuell nach Ihren persönlichen Wünschen und Wertvorstellungen.

Dennoch gibt es eine Vielzahl verschiedener Muster für Patientenverfügungen. Eine Sammlung solcher Muster hat das Zentrum für Medizinische Ethik in Bochum zusammengestellt.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen oder geändert werden. Sie können dies schriftlich ausführen, aber auch den geänderten Willen mündlich äußern, zum Beispiel bei der Aufnahme in ein Krankenhaus. Dies können Sie zum Beispiel auch in einer konkreten Situation im Krankenhaus machen. Ihr mündlich geäußertes Wille ist für Ärztinnen und Ärzte ebenfalls bindend.

Informieren Sie – sofern Sie eine Vorsorgevollmacht haben – auch Ihren Bevollmächtigten über die Änderung oder den Widerruf Ihrer Patientenverfügung.



Linktipp

www.ethikzentrum.de →
Patientenverfügung

Aufbewahrung der Patientenverfügung

Wo sollte die Patientenverfügung aufbewahrt werden?

Ihre Patientenverfügung sollten Sie immer so aufbewahren, dass hierauf im Ernstfall auch zugegriffen werden kann. Hier kann ein Hinweis in der Geldbörse, zum Beispiel über die Verfügungskarte der BZgA, helfen, der den Ort des Originals der Patientenverfügung angibt und wer bevollmächtigt ist.

Wen sollte ich über meine Patientenverfügung informieren?

Sollten Sie eine Vorsorgevollmacht erstellt haben, teilen Sie der oder dem Bevollmächtigten mit, wo Ihre Patien-

tenverfügung zu finden ist. Sie können auch sonstige Vertrauenspersonen sowie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt informieren. Stellen Sie sicher, dass diese Personen Zugang zum Aufbewahrungsort der Patientenverfügung haben.

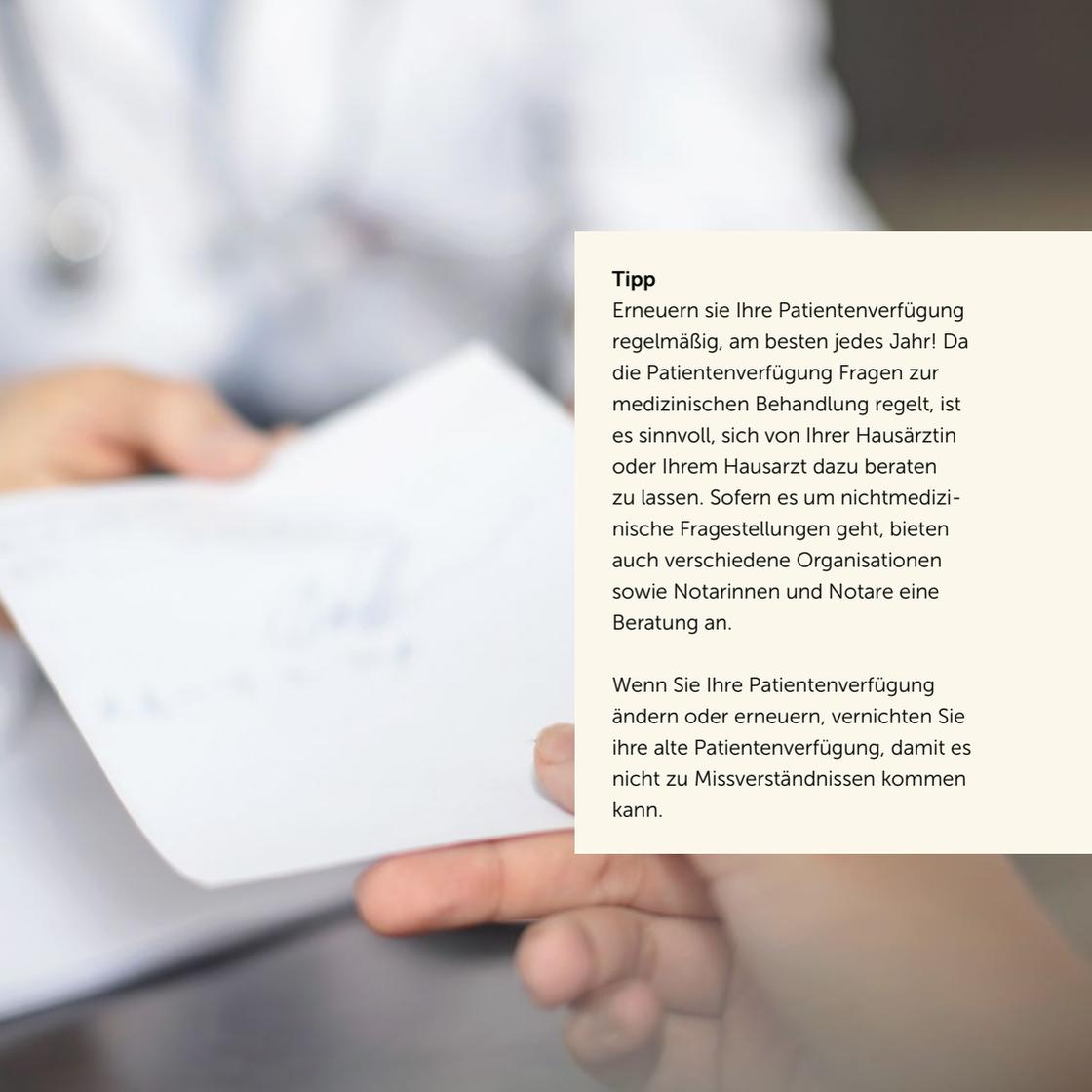
Wie erfährt die Ärztin oder der Arzt im Ernstfall von der Patientenverfügung?

Es ist sinnvoll, die Patientenverfügung sowie die Vollmacht für Gesundheitsangelegenheiten auch bei Ihrer Hausarztpraxis in Kopie zu hinterlegen.

Legen Sie bei der Aufnahme in ein Krankenhaus oder Pflegeheim Ihre Patientenverfügung im Original vor, damit dort eine Kopie für die Akte gefertigt werden kann.

Sie können Ihre Patientenverfügung gemeinsam mit einer Vorsorgevollmacht auch im „Zentralen Vorsorgeregister“ der Bundesnotarkammer unter www.vorsorgeregister.de kostenpflichtig registrieren lassen. Auf dieses Register können Betreuungsgerichte automatisiert zugreifen und so Ihre Bevollmächtigten kontaktieren.





Tipp

Erneuern sie Ihre Patientenverfügung regelmäßig, am besten jedes Jahr! Da die Patientenverfügung Fragen zur medizinischen Behandlung regelt, ist es sinnvoll, sich von Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt dazu beraten zu lassen. Sofern es um nichtmedizinische Fragestellungen geht, bieten auch verschiedene Organisationen sowie Notarinnen und Notare eine Beratung an.

Wenn Sie Ihre Patientenverfügung ändern oder erneuern, vernichten Sie ihre alte Patientenverfügung, damit es nicht zu Missverständnissen kommen kann.

Das Zentrale Vorsorge- register

Das Zentrale Vorsorgeregister ist die offizielle Registrierungsstelle für Vorsorgeverfügungen in Deutschland. Es wird von der Bundesnotarkammer im staatlichen Auftrag geführt. Im Zentralen Vorsorgeregister können Sie Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, ggf. in Verbindung mit einer Patientenverfügung, gebührenpflichtig registrieren lassen.

Das Zentrale Vorsorgeregister hat die Aufgabe, Betreuungsgerichte über das Vorhandensein von Vorsorgeverfügungen zu informieren. Dadurch sollen unnötige Betreuungsverfahren effektiv vermieden werden. Eine Vorsorgeverfügung kann nämlich nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie im Ernstfall auch gefunden wird.

Auf das Zentrale Vorsorgeregister können Betreuungsgerichte deutschlandweit elektronisch zugreifen. Wenn beispielsweise im Krankenhaus die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation benötigt wird und Sie als Patientin oder Patient nicht ansprechbar sind, wird beim Betreuungsgericht die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers beantragt. Ist aber eine Vorsorgevollmacht registriert, kann das Gericht der Ärztin oder dem Arzt mitteilen, dass ein Bevollmächtigter vorhanden ist.

Aus diesem Grund ist die Registrierung einer Patientenverfügung zusammen mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung sehr sinnvoll. Registrieren Sie Ihre Vorsorgeverfügung im Zentralen Vorsorgeregister aber erst, wenn Sie eine Vorsorgeverfügung errichtet haben.



Die Registrierung gibt nur einen Hinweis auf das Vorhandensein von Vorsorgeverfügungen, ersetzt aber nicht deren sorgfältige Erstellung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.vorsorgeregister.de.

Notarinnen und Notare können Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung beraten.

 **BUNDESNOTARKAMMER**
ZENTRALES VORSORGEREGISTER



Formulierungsbeispiele für die Erklärung zur Organspende in der Patientenverfügung

Zu den Entscheidungen, die in einer Patientenverfügung festgehalten werden können, gehört auch die Entscheidung zur Organspende. Nachfolgend finden Sie Beispiele für Textbausteine,

die zur Erklärung zur Organspende in der Patientenverfügung genutzt werden können. So stellen Sie sicher, dass Ihr Wille für Ärztinnen und Ärzte eindeutig dokumentiert ist und es keinen Widerspruch zwischen einer in der Patientenverfügung formulierten Behandlungsbegrenzung und einer Erklärung zur Organspende, zum Beispiel im Organspendeausweis, gibt.

Textbaustein: Zustimmung zur Organ- und Gewebespende

Formulierung, falls Sie uneingeschränkt Organe und Gewebe spenden möchten:

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe und Gewebe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt.

Der Organspendeausweis befindet sich an folgendem Ort: _____

Alternativ, wenn kein Organspendeausweis vorhanden ist:

Ich habe keinen Organspendeausweis ausgefüllt.

Falls Sie bestimmte Organe und/oder Gewebe von der Entnahme ausschließen wollen, müssen Sie diese benennen:

Ich gestatte eine Entnahme mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe:

Formulierung, falls Sie grundsätzlich Therapiebegrenzungen im Hinblick auf lebensverlängernde intensivmedizinische Maßnahmen bei gleichzeitigem Organspendewunsch möchten:

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (ca. 72 Stunden) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe. Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer Entnahme erforderlich sind. Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Falls Sie unter diesen Bedingungen eine zeitliche Begrenzung der intensivmedizinischen Maßnahmen wünschen, sollte dies festgehalten werden:

Die intensivmedizinischen Maßnahmen sollen nicht länger als _____ Stunden fortgesetzt werden.

Falls Sie bestimmte Organe und/oder Gewebe von der Entnahme ausschließen wollen, müssen Sie diese benennen:

Ich gestatte eine Entnahme mit Ausnahme folgender Organe/Gewebe: _____

Textbaustein: Ablehnung einer Organ- und Gewebespende

Ich lehne eine Entnahme von meinen Organen und Geweben nach meinem Tod zu Transplantationszwecken ab. Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt.

Alternativ, wenn kein Organspendeausweis vorhanden ist:

Ich habe keinen Organspendeausweis ausgefüllt.

Textbaustein: Übertragung der Entscheidung zur Organ- und Gewebespende auf eine andere Person

Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des unumkehrbaren Ausfalls der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) bei aufrechterhaltenem Kreislauf-System und unter künstlicher Beatmung entnommen werden können. Deshalb gestatte ich für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (ca. 72 Stunden) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und ggf. zur anschließenden Entnahme der Organe.

Außerdem stimme ich der Durchführung von intensivmedizinischen Maßnahmen zu, die zum Schutz der Organe bis zu ihrer möglichen Entnahme erforderlich sind. Entsprechendes soll auch für den Fall gelten, dass zu erwarten ist, dass der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) in wenigen Tagen eintreten wird.

Die Entscheidung über die Entnahme von Organen und Geweben übertrage ich auf eine andere Person.

Ich übertrage die Entscheidung über die Entnahme von Organen und Geweben auf die nachfolgend benannte Person:

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer (Festnetz) _____

Telefonnummer (Mobil) _____

E-Mail _____



Linktipp

Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz:
Leiden, Krankheit, Sterben: Wie bestimme ich, was medizinisch
unternommen werden soll, wenn ich entscheidungsunfähig bin?
www.bmju.de → Publikationen → Patientenverfügung

Weiterführende Informationen zum Thema Organspende



Broschüre „Der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod)“
Bestellnummer 60130002



Informationskarte Verfügungen
Bestellnummer: 60284001



Broschüre „Antworten auf wichtige Fragen“
Bestellnummer: 60190100



Broschüre „Meine Erklärung zur Organ- und Gewebespende“
Bestellnummer 60130004

Impressum

Herausgeberin

Bundeszentrale für gesundheitliche
Aufklärung (BZgA)
50819 Köln

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

Redaktion und Konzeption

Charlotte Schielke, BZgA
Martin Thelen, BNotK

Gestaltung

neues handeln AG

Auflage

1.10.02.21

Artikelnummer

60284011

Druck

XXXXXXXXX

Bildnachweis Fotos/Abbildungen

getty/katleho Seisa, Titel; fotolia/Matthias
Buehner, S. 4/5; getty/Westend61, S. 9;
getty/BernardaSv, S. 11; getty/media-
photos, S. 12



www.organspende-info.de